



<b>Stadtrat</b> <b>am 11.04.2019</b>		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/524/2019		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 07.01.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	11.04.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten Alois Schnittker**

**I. Beschlussvorschlag:**

entfällt

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 67 Abs. 3 GO NW

**III. Sachverhalt:**

Der Stadtverordnete Mathias Krämer hat am 18.12.2018 mit Wirkung vom 31.12.2018 auf sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Lüdinghausen verzichtet und scheidet damit aus dem Rat der Stadt Lüdinghausen aus. Der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Listennachfolger Herr Alois Schnittker hat das Mandat mit Erklärung vom 22.12.2018 angenommen.

Herr Alois Schnittker wird in der Sitzung vom Bürgermeister in sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Allgemein wird zur Verpflichtung folgende Formel verwandt: „**Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.**“

Die Verpflichtung wird üblicherweise dadurch vollzogen, dass der Stadtverordnete durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis mit der ihm vom Bürgermeister vorgeschprochenen Verpflichtungsformel bekundet. Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung, d. h. die Mitgliedschaft im Stadtrat entsteht vielmehr durch die Annahme des Mandates nach § 36 Absatz 1 KWahlG.